



Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel

Nebst produktspezifischen Kennzeichnungsvorgaben, die es zu beachten gilt, müssen Lebensmittel nach Artikel 3 LIV zum Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten mit folgenden obligatorischen Angaben versehen sein:

Kennzeichnungselement	Kurzbeschreibung
1. Sachbezeichnung	Rechtlich vorgeschriebene, verkehrsübliche oder beschreibende Bezeichnung
2. Verzeichnis der Zutaten	Die Deklaration hat in mengenmässig absteigender Reihenfolge zu erfolgen. Wird in der Sachbezeichnung auf eine Zutat hingewiesen (z. B. Erdbeeren), ist eine Mengenangabe erforderlich (%). Allergene Zutaten nach Art. 10 LIV müssen hervorgehoben werden. Die Deklaration von Zusatzstoffen muss mit der Funktionsklasse sowie der Einzelbezeichnung oder E-Nummer erfolgen.
3. Datierung	Für leichtverderbliche Lebensmittel «zu verbrauchen bis: Tag/Monat/(Jahr)», für die übrigen Lebensmittel «mindestens haltbar bis: Tag/Monat/(Jahr)» oder «mindestens haltbar bis Ende: (Monat)/Jahr». Für eingefrorenes Fleisch, eingefrorene Fleischzubereitungen und eingefrorene unverarbeitete Fischereierzeugnisse «eingefroren am: Tag/Monat/Jahr».
4. Aufbewahrungstemperatur	Gilt für leichtverderbliche Lebensmittel. Bei Tiefkühlprodukten ist der Vermerk «Tiefkühlprodukt, nach dem Auftauen nicht wieder einfrieren» sowie ein Hinweis über die Behandlung des Produkts nach dem Auftauen erforderlich.
5. Name und Adresse	Name oder Firma sowie Adresse der Person, die das Lebensmittel herstellt, einführt, abpackt, umhüllt, abfüllt oder abgibt
6. Produktionsland	Nicht erforderlich, wenn aus der Sachbezeichnung oder Adresse ersichtlich, z. B. «Schweizer Rindfleisch» oder «CH-1234 Musterlingen»
7. Herkunft von Zutaten	Wenn der Anteil einer Zutat mehr als 50 %, der Fleischanteil mehr als 20 % am Enderzeugnis ausmacht und ohne die Herkunftsangabe der Zutat der Konsument getäuscht würde
8. Spezifische Angaben	Spezifische Angaben zur Aufzucht von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel sowie zum Fanggebiet von Fisch, sofern einzelne Stücke Fleisch oder Fisch in den Verkehr gebracht werden
9. Gebrauchsanleitung	Sofern es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne diese Angabe bestimmungsgemäss zu verwenden
10. Alkoholgehalt	Bei einem Alkoholgehalt von über 1.2 % vol, bei alkoholischen Süssgetränken «alkoholhaltiges Süssgetränk, enthält x % vol Alkohol»
11. Warenlos	Dem Warenlos muss der Buchstabe «L» vorausgehen. Die Losangabe ist nicht erforderlich, wenn das Mindesthaltbarkeits- oder das Verbrauchsdatum auf Tag und Monat genau angegeben wird.
12. Nährwertkennzeichnung	Für alle Lebensmittel obligatorisch (Ausnahmen gemäss Anhang 9 LIV), im Minimum Energie (kJ/kcal), Fett (g), Kohlenhydrate (g), Eiweiss (g) und Salz (g) je 100 g oder 100 ml
13. Hinweis auf GVO	Bei Lebensmitteln, die genetisch veränderte Organismen (GVO) sind, enthalten oder daraus gewonnen wurden
14. Identitätskennzeichen	Auf Lebensmitteln tierischer Herkunft, die aus einem nach Art. 21 LGV bewilligungspflichtigen Betrieb stammen. Das Identitätskennzeichen besteht aus einem Oval mit der Bewilligungsnummer des Betriebes.
15. Weitere Angaben wie - physikalischer Zustand - «aufgetaut» - «bestrahlt» - ...	z. B. «gefriergetrocknet», «tiefgefroren», «konzentriert», «geräuchert» wenn das Lebensmittel aufgetaut abgegeben wird wenn das Lebensmittel mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde nach produktspezifischen Verordnungen wie VLpH, VLtH, VNem etc.

